

Absender: Name, Anschrift, Tel. (Stempel)	Mitteilung über die Beendigung des Betriebes einer Röntgeneinrichtung nach § 21 StrISchG
E-Mail:	Datum:

Landesamt für Verbraucherschutz
 Sachsen-Anhalt
 Dezernat 51 - Strahlenschutz
 Freimfelder Straße 68
 06112 Halle (Saale)

1. Die Röntgeneinrichtung

Bezeichnung:	Hersteller:
Prüfberichtsnummer der letzten Sachverständigenprüfung:	
Datum der letzten Sachverständigenprüfung:	
Anzeigen- oder Genehmigungsnummer:	
wird/wurde ab nicht mehr betrieben.	
Angaben zum Verbleib der Röntgeneinrichtung:	

2. Erklärung über die Realisierung der Aufbewahrungspflichten

(Zusätzlich auszufüllen, wenn gleichzeitig der Betrieb der Firma/ med. Praxis/ ... beendet wird.)

	Die/der Unterzeichnende erklärt, dass die in der <u>Anlage</u> genannten, im Zusammenhang mit dem Betrieb der Röntgeneinrichtung entstandenen Aufzeichnungen – und bei medizinischer und zahnmedizinischer Verwendung auch Röntgenbilder - gemäß StrISchG und StrISchV
2.1	<input type="checkbox"/> von Ihr/Ihm selbst (unter der als „Absender“ angegebenen Anschrift)
2.2	<input type="checkbox"/> von _____ (genaue Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person*) unter der Adresse _____ aufbewahrt werden.
	*) Diese hat die Übernahme der Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten schriftlich bestätigt. Eine Kopie der Bestätigung ist beigelegt.
	<u>Hinweis:</u> Treten vor Ablauf der Fristen Umstände ein, welche die weitere Aufbewahrung unmöglich machen (z. B. Liquidation), wird die zuständige Behörde rechtzeitig informiert. Sie kann eine Stelle bestimmen, an der die Aufzeichnungen zur weiteren Aufbewahrung zu hinterlegen sind.

 Ort, Datum

 Strahlenschutzverantwortliche/-r oder
 vertretungsberechtigte Person

Anlage

Hinweise zur Mitteilung über die Beendigung des Betriebes einer Röntgeneinrichtung

Umfang und Fristen der nach StrlSchG und StrlSchV aufzubewahrenden Aufnahmen und Aufzeichnungen

Hinweise:

- **Alle Betreiber** von Röntgeneinrichtungen müssen die unter **A, B und C** genannten Aufzeichnungen aufbewahren.
- Bei **medizinischer** oder **zahnmedizinischer** Anwendung bestehen **zusätzliche** Aufbewahrungspflichten entsprechend **D und E**.
- Bestimmte Aufzeichnungen (siehe **F**) werden durch **andere Stellen** aufbewahrt.
- Zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und ggf. Röntgenbildern auf elektronischen Datenträgern bzw. in elektronischer Form siehe § 127 StrlSchV.

A. Aufzeichnungen von Messungen der Ortsdosis und Ortsdosisleistung (§ 56 Abs. 2 StrlSchV)

Soweit es aus Gründen des Strahlenschutzes erforderlich ist (war), entsprechende Messungen durchzuführen (z. B. im Rahmen einer Sachverständigenprüfung), sind die dazugehörigen Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre nach der letzten durchgeführten Messung oder nach Beendigung der Tätigkeit aufzubewahren.

B. Ergebnisse von Ermittlungen und Messungen (§ 167 Abs. 2 und 3 StrlSchG i. V. m. §§ 64 bis 66 und 69 StrlSchV)

Ergebnisse von Ermittlungen und Messungen der Körperdosis, gegebenenfalls Organdosis und/ oder wöchentlich ermittelter beruflicher Strahlenexpositionen von Schwangeren, usw. sind aufzubewahren, bis die überwachte Person das 75. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte, mindestens jedoch 30 Jahre nach Beendigung der jeweiligen Beschäftigung der betroffenen Person.

C. Aufzeichnungen zu Inhalt und Zeitpunkt von Unterweisungen (§ 63 Abs. 6 StrlSchV)

Personen, die im Rahmen einer anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Tätigkeit tätig werden und/oder denen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet wird, sind gemäß § 63 StrlSchV vorher zu unterweisen.
Aufbewahrungsfrist: 5 Jahre nach Unterweisung im Fall von § 63 Abs. 1 StrlSchV
Aufbewahrungsfrist: 1 Jahr nach Unterweisung im Fall von § 63 Abs. 4 StrlSchV

D. Aufzeichnungspflichten zu Untersuchung und Behandlung von Patienten (§ 85 Abs. 2 StrlSchG)

Aufzeichnungen sowie Röntgenbilder, digitale Bilddaten und sonstige Untersuchungsdaten sind gemäß § 85 Abs. 2 StrlSchG in Verbindung mit der „Richtlinie zu Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungspflichten nach den §§ 18, 27, 28 und 36 der Röntgenverordnung und Bekanntmachung zum Röntgenpass“ vom 31. Juli 2006 (GMBI. 2006 S. 1051) aufzubewahren.
Aufbewahrungsfrist – Untersuchung (Diagnostik): für volljährige Personen zehn Jahre nach der letzten Untersuchung
für minderjährige Personen bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres
Aufbewahrungsfrist – Behandlung (Therapie): 30 Jahre

E. Aufzeichnungen zur Qualitätssicherung (§ 117 StrlSchV i. V. m. §§ 115 und 116 StrlSchV)

- E.1 **Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Abnahmeprüfungen gemäß § 115 StrlSchV**
Aufbewahrungsfrist: für die gesamte Dauer des Betriebes, mindestens jedoch drei Jahre nach dem Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung
- E.2 **Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Konstanzprüfungen gemäß § 116 StrlSchV**
Aufbewahrungsfrist: zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung

F. Gesundheitsakten von beruflich strahlenexponierten Personen (§ 79 Abs. 3 StrlSchG)

Gesundheitsakten, die infolge der Beendigung der Tätigkeit als beruflich strahlenexponierte Person nicht mehr benötigt werden, sind durch den ermächtigten Arzt nach § 175 StrlSchV, sofern nicht durch Verlangen der zuständigen Behörde nach § 79 Abs. 4 StrlSchG eine andere Stelle benannt wurde, aufzubewahren.
Aufbewahrungsfrist: bis die überwachte Person das 75. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte, mindestens jedoch 30 Jahre nach Beendigung der Wahrnehmung von Aufgaben als beruflich exponierte Person. Sie sind spätestens 100 Jahre nach der Geburt der überwachten Person zu vernichten.